

Burscheider Straße 129
D - 51381 Leverkusen

Telefon 02171 / 944750 - 0
Fax 02171 / 944750 - 9
mail@stb-castor.de
www.stb-castor.de

Informationsbrief

August 2014

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <p>1 Entfernungspauschale: Reparatur- bzw. Unfallkosten abgegolten</p> <p>2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen auch außerhalb der Grundstücksgrenze</p> <p>3 Abzug von Beiträgen zu Berufsunfähigkeitsversicherungen als Sonderausgaben</p> | <p>4 Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers bei Vorhandensein eines „anderen“ Arbeitsplatzes</p> <p>5 Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel</p> <p>6 An den Gesellschafter-Geschäftsführer nicht ausgezahlte Gehaltsbestandteile</p> <p>7 Kosten für Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung</p> |
|--|---|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
<p>Mo. 11. 8.² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ Umsatzsteuer⁴</p>	<p>14. 8. 14. 8.</p>
<p>Fr. 15. 8.⁵ Gewerbesteuer Grundsteuer⁶</p>	<p>18. 8.⁵ 18. 8.⁵</p>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Entfernungspauschale: Reparatur- bzw. Unfallkosten abgegolten

Für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (erster Tätigkeitsstätte) kann grundsätzlich eine Pauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen beiden Orten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Entfernungspauschale ist regelmäßig auf 4.500 Euro jährlich begrenzt; wird für diese Fahrten ein eigener PKW oder ein Dienstwagen benutzt, darf dieser Höchstbetrag überschritten werden.⁷

Mit der Entfernungspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung des PKW für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle entstehen, abgegolten.

- | | |
|---|---|
| <p>1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.</p> <p>2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 8., weil der 10. 8. ein Sonntag ist.</p> <p>3 Für den abgelaufenen Monat.</p> <p>4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2014.</p> | <p>5 Soweit der 15. 8. ein Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 18. 8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 21. 8.</p> <p>6 Vierteljahreszahler, ggf. Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).</p> <p>7 Siehe § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Dies gilt ebenso, soweit für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.</p> |
|---|---|

Hierunter fallen z. B. Kosten für Treibstoff, Versicherung, Finanzierung, Parkgebühren sowie Aufwendungen für Reparaturen oder infolge eines Diebstahls. Nur für die Kosten eines Unfalls auf der Fahrt zur Arbeitsstelle ließ die Finanzverwaltung bislang zu, dass entsprechende Aufwendungen zusätzlich neben der Entfernungspauschale als „außergewöhnliche Aufwendungen“ berücksichtigt werden konnten.⁸

Zur Frage der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale hat jetzt der Bundesfinanzhof⁹ Stellung genommen. Nach Auffassung des Gerichts ist die Formulierung in § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG, die Entfernungspauschale gelte „sämtliche“ Aufwendungen ab, wörtlich zu nehmen; davon seien auch außergewöhnliche Aufwendungen erfasst. Dies entspreche auch der beabsichtigten Steuervereinfachung durch diese Regelung.

Im Streitfall konnten daher Reparaturaufwendungen als Folge einer Falschbetankung (Benzin statt Diesel) auf dem Weg zur Arbeit **nicht** neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden.

Nach diesem Urteil wären insbesondere auch Aufwendungen für Reparaturen im Zusammenhang mit einem Unfall auf der Fahrt zur Arbeitsstelle mit der Entfernungspauschale abgegolten.

2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen auch außerhalb der Grundstücksgrenze

Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit bestimmten Arbeiten in einem privaten Haushalt entstehen, kommt eine Steuerermäßigung (Abzug von der Einkommensteuer) in Betracht.

Begünstigt sind **20 % der Arbeitskosten** bis zu folgenden **Höchstbeträgen** (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG):

	jährlich
• Putz-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten in Garten, Wohnung oder Haus	4.000 Euro
• Wartungs-, Reparatur- oder Modernisierungsarbeiten sowie Erweiterungsmaßnahmen durch Handwerker	1.200 Euro

Werden diese Arbeiten nicht nur auf dem privaten, sondern teilweise auch auf öffentlichem Gelände durchgeführt (wie z. B. die Reinigung oder Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen oder Bürgersteigen vor dem eigenen Grundstück), erkannte die Finanzverwaltung die Kosten bislang nur insoweit an, als diese auf das private Grundstück entfallen; bisher musste dann der Dienstleister die Arbeiten in der Rechnung aufteilen.¹⁰

Dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof jetzt in zwei Urteilen widersprochen:

- Nach Auffassung des Gerichts reicht es aus, wenn die Dienstleistung im **räumlichen Zusammenhang** mit dem Haushalt durchgeführt wurde und dem Haushalt dient. Davon sei bei einer Reinigung von öffentlichen Gehwegen, zu denen der Eigentümer bzw. Mieter verpflichtet ist, auszugehen. Im Streitfall wurden die Kosten für die **Schneeräumung** nicht nur anteilig für das Privatgrundstück, sondern auch, soweit sie auf das öffentliche Gelände entfielen, in vollem Umfang nach § 35a EStG anerkannt.¹¹
- In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof¹² Aufwendungen für den nachträglichen Anschluss eines bestehenden Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz auch insoweit als begünstigt beurteilt, als der **Hausanschluss** im öffentlichen Straßenraum verläuft; die Hausanschlusskosten (Arbeitskosten ohne Material) konnten somit insgesamt als Handwerkerleistungen im Rahmen des § 35a Abs. 3 EStG berücksichtigt werden.

3 Abzug von Beiträgen zu Berufsunfähigkeitsversicherungen als Sonderausgaben

Beiträge zu einer privaten Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsversicherung können grundsätzlich nur in begrenztem Umfang als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bei **Altverträgen** können entsprechende Beiträge lediglich im Rahmen des Höchstbetrags für sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 1.900 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 2.800 Euro bei Selbständigen usw. berücksichtigt werden (bei Eheleuten gilt die Summe der jeweiligen Höchstbeträge);¹³ aufgrund des unbegrenzten Abzugs von (Basis-)Krankenversicherungsbeiträgen ergeben sich hier allerdings häufig keine steuerlichen Auswirkungen.¹⁴

8 Siehe BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013 – IV C 5 – S 2351/09/10002 (BStBl 2013 I S. 1376), Tz. 4, und H 9.10 „Unfall-schäden“ LStH 2014.

9 Urteil vom 20. März 2014 VI R 29/13.

10 Siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 9 und 40 sowie die Anlage 1.

11 BFH-Urteil vom 20. März 2014 VI R 55/12.

12 Urteil vom 20. März 2014 VI R 56/12.

13 Siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3a und Abs. 4 EStG; auf die Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG) ist hinzuweisen.

14 Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist ein Verfahren vor dem BFH anhängig (Az.: X R 5/13).

Ist das Risiko der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung **ergänzend** im Rahmen einer **seit 2005** abgeschlossenen privaten **Leibrentenversicherung** (sog. Rürup-Rente) abgesichert, kommen verbesserte Abzugsmöglichkeiten in Betracht:

Entsprechende Aufwendungen sind dann – zusammen mit den Altersvorsorgebeiträgen – bis zu einem jährlich ansteigenden Höchstbetrag abzugsfähig; für 2014 beträgt dieser 15.600 Euro bzw. 31.200 Euro bei Ehepartnern.¹⁵ Dies gilt allerdings nur, wenn weniger als 50 % des Gesamtbeitrags auf die Absicherung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung entfällt und der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar ist.¹⁶

Ab 2014 ist diese Regelung erweitert worden: Aufwendungen zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit können jetzt auch dann wie Altersvorsorgeaufwendungen mit jährlich steigenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden, wenn dafür eine gesonderte, **eigenständige** Versicherung abgeschlossen wird.

Voraussetzung ist insbesondere, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen **lebenslangen Rente** für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus dieser neuen „**Basisrente-Erwerbsminderung**“ dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein.¹⁷ Beiträge zur Basisrente-Erwerbsminderung sind nur begünstigt, wenn der Vertrag zertifiziert¹⁸ ist; entsprechende Zertifizierungen können erstmalig ab 2014 erteilt werden.¹⁹

4 Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers bei Vorhandensein eines „anderen“ Arbeitsplatzes

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer ist (bis zu einem Betrag von 1.250 Euro jährlich) möglich, wenn für die berufliche Tätigkeit **kein anderer** Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei „normalen“ angestellten Arbeitnehmern, die einen Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers haben, kommt daher ein Werbungskostenabzug für ein zusätzlich beruflich genutztes Arbeitszimmer in der privaten Wohnung regelmäßig nicht in Betracht.

In zwei Entscheidungen hat sich der Bundesfinanzhof jetzt mit der Frage auseinandergesetzt, ob auch dann ein „anderer“ Arbeitsplatz vorliegt, wenn dieser nur eingeschränkt genutzt wird:

- In einem Fall²⁰ nutzte der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber lediglich drei Tage in der Woche, die restliche Arbeitszeit (montags und freitags) leistete er zu Hause in einem von seinem Arbeitgeber mit Arbeitsmitteln ausgestatteten Raum ab.

Obwohl der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet war, zwei Tage in der Woche zu Hause zu arbeiten und einen Raum dafür vorzuhalten, erkannte das Gericht die Kosten für den häuslichen **Telearbeitsplatz („Home-Office“)** **nicht** an. Begründung: Dem Arbeitnehmer stand ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, weil ihm weder untersagt wurde, diesen jederzeit zu nutzen, noch die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt war.

- Zu einem anderen Ergebnis kam der Bundesfinanzhof²¹ bei der Beurteilung eines „**Poolarbeitsplatzes**“. Im Streitfall stand dem Arbeitnehmer (Betriebsprüfer) kein fester Arbeitsplatz an seiner Dienststelle zur Verfügung; er konnte lediglich einen von drei Arbeitsplätzen nutzen, die für acht Prüfer zur Verfügung standen.

Nach Auffassung des Gerichts stand der Poolarbeitsplatz dem Arbeitnehmer nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung.²² Daher waren die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers – in begrenztem Umfang – **abzugsfähig**.

Das Gericht weist aber darauf hin, dass diese günstige Beurteilung nicht für alle Poolarbeitsplätze gelten müsse: Durch eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen oder eine dienstliche Nutzungseinteilung könne ggf. gewährleistet sein, dass der Arbeitnehmer seine beruflichen Tätigkeiten in dem erforderlichen Umfang erledigen kann und somit auch ein Poolarbeitsplatz als „anderer“ Arbeitsplatz angesehen werden kann.

15 Berücksichtigungsfähig sind Beiträge bis zur Höhe von 20.000 Euro (Ehepartner: 40.000 Euro), die in 2014 mit 78 % als Sonderausgaben anzusetzen sind (vgl. § 10 Abs. 3 EStG).

16 Siehe BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 17 ff.

17 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG.

18 Zu den Einzelheiten siehe § 2a Abs. 1a und § 5a Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz.

19 Siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2014 I S. 70), Rz. 34 ff.

20 Urteil vom 26. Februar 2014 VI R 40/12.

21 Urteil vom 26. Februar 2014 VI R 37/13.

22 Siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 2. März 2011 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2011 I S. 195), Rz. 14 ff.

5 Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel

Vorsteuerbeträge sind aufzuteilen bei Gebäuden, die sowohl zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger (z. B. Nutzung als Ladengeschäft) als auch umsatzsteuerfreier Umsätze (z. B. Wohnungsvermietung) verwendet werden. Dabei soll das Verhältnis der jeweiligen Umsätze zueinander nur dann als Aufteilungsmaßstab gelten, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung – z. B. nach dem Flächenschlüssel – möglich ist (vgl. § 15 Abs. 4 UStG).

Der Bundesfinanzhof²³ hat Ausnahmen von der generellen Anwendung des Flächenschlüssels zugelassen. Inzwischen hat das Gericht seine Rechtsprechung präzisiert.²⁴ Danach richtet sich die Vorsteueraufteilung bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes im Regelfall nach dem Flächenschlüssel.

Dagegen ist der **Umsatzschlüssel** dann anzuwenden, wenn **erhebliche Unterschiede** in der Ausstattung der den verschiedenen Zwecken dienenden Räumlichkeiten bestehen; als Beispiele nennt das Gericht die unterschiedliche Höhe der Räume bzw. Dicke von Wänden und Decken sowie eine besondere Innenausstattung (z. B. hinsichtlich Brandschutz, Hygiene, Klimatisierung, Lüftung). In diesen Fällen liefert der (objektbezogene) Umsatzschlüssel eine präzisere Vorsteueraufteilung als der Flächenschlüssel und ist deshalb anzuwenden.

6 An den Gesellschafter-Geschäftsführer nicht ausgezahlte Gehaltsbestandteile

Werden Gehaltsbestandteile wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld für einen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht ausgezahlt, stellt sich die Frage, ob aufgrund der Gesellschafterstellung des Geschäftsführers trotzdem ein Zufluss von Arbeitslohn anzunehmen ist. Der Bundesfinanzhof²⁵ hat dies verneint, wenn die Auszahlung über Jahre unterblieben ist. Das Gericht hatte in der jahrelangen Übung eine einvernehmliche Aufhebung der ursprünglichen Zusage gesehen. Im Urteilsfall handelte es sich allerdings nicht um einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

Die Finanzverwaltung²⁶ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einem **beherrschenden** Gesellschafter eine eindeutige Forderung auf besondere Gehaltsbestandteile in jedem Fall bereits bei Fälligkeit als Arbeitslohn zufließt, und zwar unabhängig davon, ob bzw. wann eine Auszahlung erfolgt.

Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer ausdrücklich auf seinen Anspruch, kommt es darauf an, wann dieser Verzicht erfolgt; dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen beherrschenden Gesellschafter handelt oder nicht. Bei Verzicht **vor** der Fälligkeit wird **kein** Zufluss angenommen; es erfolgt daher keine Versteuerung beim Gesellschafter-Geschäftsführer. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings erst **nachträglich**, hat er den Betrag im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart zu versteuern, weil mit dem Verzicht eine **verdeckte Einlage** in die Gesellschaft angenommen wird.

7 Kosten für Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung

Der Abzug als außergewöhnliche Belastung setzt die „Zwangsläufigkeit“ von Aufwendungen voraus. Als Nachweis der Zwangsläufigkeit reicht bei Krankheitskosten in der Regel die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV).

Unter anderem für Bade- und Heilkuren sowie für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein **vor** Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder die Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu erbringen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV).

Zwischen diesen wissenschaftlich nicht anerkannten Heilmethoden und den „besonderen Therapierichtungen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V) wie z. B. der Homöopathie, der Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und der Phytotherapie ist jedoch zu unterscheiden. Ein vor der Behandlung ausgestelltes Gutachten oder eine Bescheinigung der Krankenkasse ist dafür als Nachweis der Zwangsläufigkeit nicht erforderlich; die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers reicht aus, wie der Bundesfinanzhof²⁷ für den Fall der Heileurythmie entschieden hat.

23 Urteil vom 22. August 2013 V R 19/09; vgl. auch Informationsbrief März 2014 Nr. 6.

24 BFH-Urteil vom 7. Mai 2014 V R 1/10.

25 Urteil vom 15. Mai 2013 VI R 24/12 (BStBl 2014 II S. 495).

26 BMF-Schreiben vom 12. Mai 2014 – IV C 2 – S 2743/12/10001 (BStBl 2014 I S. 860); siehe auch H 40 KStH.

27 Urteil vom 26. Februar 2014 VI R 27/13.